

3622/AB
Bundesministerium vom 29.07.2019 zu 3638/J (XXVI.GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0104-GS/VB/2019

Wien, 29. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3638/J vom 29. Mai 2019 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Bei der Erstellung des Auswertungsergebnisses für die parlamentarische Anfrage Nr. 3081/J vom 13. März 2019 wurden nur die im automatisierten Abgabenfestsetzungsverfahren erfassten und erledigten Anträge auf Energieabgabenvergütung berücksichtigt.

Das nunmehr erstellte Auswertungsergebnis basiert nicht mehr auf den elektronisch gespeicherten Anträgen, sondern auf den auf den Abgabenkonten pro Veranlagungsjahr gebuchten Beträgen (allfällige rückgeforderte Beträge wurden berücksichtigt). Damit werden nicht nur elektronisch erstellte Bescheide berücksichtigt, sondern auch alle manuell vorgenommenen bescheidmäßigen Erledigungen. Aus Datenschutzgründen werden Datenwerte – Fallanzahl ≤ 5 – nicht dargestellt. Aus Datenschutzgründen wurde auch eine grobe Gliederung der ÖNACE gewählt.

Bezüglich der Interpretation der Daten sollte beachtet werden, dass der Antrag auf Rückvergütung gemäß § 2 Abs. 2 Energieabgabenvergütungsgesetz bis zu fünf Jahre

rückwirkend eingebracht werden kann. Die Frist beginnt mit Ablauf des Wirtschaftsjahres. Es gibt hier deshalb eine Veranlagungsverzögerung.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Beschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe erst mit 1. Februar 2011 gilt und somit Dienstleistungsbetrieben für Jänner 2011 noch Energieabgabenvergütung geleistet wurde.

Darüber hinaus sind Verschiebungen im Zusammenhang mit Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen. Für Dienstleistungsbetriebe bestand, wie bereits erwähnt, für Zeiträume ab dem 1. Februar 2011 kein Anspruch auf Energieabgabenvergütung mehr. Soweit ein Dienstleistungsbetrieb den Gewinn bzw. die Umsätze nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelte, endete der Zeitraum, für den letztmalig eine Energieabgabenvergütung beantragt werden konnte, mit dem 31. Jänner 2011. Der Berechnung des Energieabgabenvergütungsanspruchs war somit ein entsprechend gekürztes „Rumpfwirtschaftsjahr“ zu Grunde zu legen. Auf die Beilagen 1 bis 9 wird verwiesen.

Zu 3. und 4.:

Allfällige Energieabgabenvergütungen an Dienstleistungsbetriebe werden auf rund 100 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Eine Gesamtsumme der allenfalls für die Vergangenheit zu leistenden Zahlungen lässt sich derzeit nicht näher bestimmen, sie hängt vom Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren C-585/17 und den darauf beruhenden weiteren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs ab.

Zu 5. bis 11.:

Das Urteil des EuGH in der vorstehend zitierten Rechtssache und die in der Folge ergehenden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs bleiben abzuwarten und werden eingehend zu prüfen sein.

Der Verweis auf den Ministerratsvortrag vom 1. Mai 2019 in der Beantwortung zu Frage 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3081/J diente der Darstellung des damals bestehenden Planungs- und Umsetzungsstandes hinsichtlich steuerlicher Maßnahmen im Umweltbereich im Rahmen des von der Regierung unter Bundeskanzler Sebastian Kurz präsentierten Reformpakets „Entlastung Österreich“.

Das Bundesministerium für Finanzen setzt unter den derzeit bestehenden politischen Rahmenbedingungen grundsätzlich nur solche Maßnahmen um, die zum jetzigen Zeitpunkt aus Verantwortung für das Staatsganze, aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung und Sicherheit bzw. für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung unerlässlich sind und bis zur Angelobung einer neuen Bundesregierung unbedingt zu treffen sind.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Beilagen

Elektronisch gefertigt

